

# Beherrschungsvertrag

zwischen

MLP AG

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „MLP“ -

und

Feri AG

Haus am Park, Rathausplatz 8-10, 61348 Bad Homburg v.d.H.

- nachfolgend „Feri“ -

## Präambel

MLP und Feri haben bereits mit Datum vom 19. April 2011 einen Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden: „Gewinnabführungsvertrag“) geschlossen. Zur weiteren Regelung der organ-schaftlichen Beziehungen der Parteien, will die beherrschte Gesellschaft auch die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP unterstellen, ohne dass dadurch der Gewinnabführungsvertrag eine Veränderung erfahren soll.

## § 1

### Leitung

Feri unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. MLP ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Feri hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Feri ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Auf-rechterhaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrags.

## § 2 Verlustübernahme

1. MLP ist bereits gemäß § 2 des Gewinnabführungsvertrags vom 19. April 2011 entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die Regelungen des Gewinnabführungsvertrags bleiben von diesem Vertrag unberührt.
2. Für den Fall, dass der Gewinnabführungsvertrag beendet oder § 2 des Gewinnabführungsvertrages geändert wird, verpflichtet sich die herrschende Gesellschaft zur Verlustübernahme gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Form. MLP ist demnach gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Absätze des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Feri, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Feri. Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig und ist ab dann mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

## § 3 Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von MLP und Feri.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Feri wirksam.
3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann erstmalig zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem auch der Gewinnabführungsvertrag ge-

kündigt werden kann, also erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2015. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Eine Kündigung des Gewinnabführungsvertrags wird gleichzeitig auch als Kündigung dieses Beherrschungsvertrags angesehen.

4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Feri zusteht.

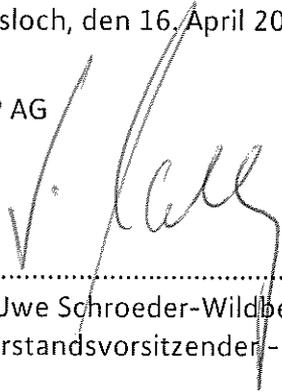
#### § 4

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Wiesloch, den 16. April 2012

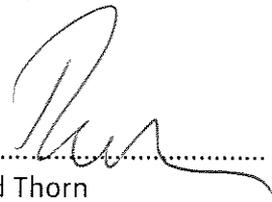
MLP AG

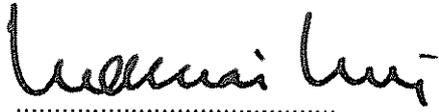
  
.....  
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg  
- Vorstandsvorsitzender -

  
.....  
Reinhard Loose  
- Mitglied des Vorstands -

Bad Homburg v.d.H., den 16. April 2012

Feri AG

  
.....  
Arnd Thorn  
- Vorstandsvorsitzender -

  
.....  
Dr. Matthias Klöpfer